

Anlage 2

Personalkorridore

zu den Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation
nach §§ 111 Abs. 7, 111a Abs. 1 und 111c Abs. 5 SGB V
vom 28.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Ambulante Rehabilitation (§ 40 Absatz 1 SGB V)	5
1.1 Ambulante Orthopädie	5
1.2 Ambulante Kardiologie	5
1.3 Ambulante Pneumologie	6
1.4 Ambulante Psychosomatik	6
1.5 Ambulante Onkologie	7
1.6 Ambulante Neurologie	7
1.7 Ambulante Geriatrie	8
1.8 Mobile Geriatrie	8
2 Stationäre Rehabilitation (§ 40 Absatz 1 SGB V)	9
2.1 Stationäre Orthopädie	9
2.2 Stationäre Kardiologie	9
2.3 Stationäre Neurologie Phase D	10
2.4 Stationäre Neurologie Phase C	10
2.5 Stationäre Pneumologie	11
2.6 Stationäre Gastroenterologie (Stoffwechselerkrankungen/Nephrologie)	11
2.7 Stationäre Psychosomatik	12
2.8 Stationäre Onkologie	12
2.9 Stationäre Geriatrie	13
2.10 Stationäre Dermatologie	13
3 Kinder- und Jugendrehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V)	14
3.1 Kinder- und Jugendrehabilitation / Somatik	14
3.2 Kinder- und Jugendrehabilitation / Psychosomatik	15
4 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter (§§ 24, 41 SGB V)	16

Vorwort

Bei den in den Rahmenempfehlungen definierten Personalvorgaben handelt es sich um indikationsbezogene Personalkorridore, die sich auf die Bemessung der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitenden in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die vorgehaltenen Betten bzw. Plätze für die GKV bezieht. Diese Vorgaben gelten für verschiedene Berufsgruppen, die zu bestimmten Bereichen zusammengefasst werden. Die hier ausgewiesenen Berufsgruppen bilden einen Teil der Beschäftigten der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ab. Neben den genannten Bereichen gibt es weitere Beschäftigtengruppen, die für die dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen notwendig sind (wie Verwaltung, Küche), für die jedoch keine Personalkorridore vorgehalten werden.

Die Personalkorridore werden separat für die ambulante, mobile und stationäre Rehabilitation sowie die stationäre Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter getrennt angegeben. Im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen orientieren sich die Vertragspartner auf Landesebene an den von der DRV festgelegten Strukturanforderungen zur personellen Ausstattung.

Der hier von den Partnern der Rahmenempfehlungen festgelegte Korridor wird im Sinne eines minimalen und maximalen Einsatzes an Mitarbeitenden im Verhältnis zur Anzahl der Patientinnen und Patienten festgelegt, die für die Vorsorge bzw. Rehabilitation einer bestimmten Anzahl von Patientinnen und Patienten im Hinblick auf die Umsetzung eines Vorsorge- und Rehabilitationskonzeptes erforderlich ist. Unter Mitarbeitenden werden neben dem eigenen Personal der Fachabteilung bzw. Einrichtung auch externe Personen (siehe Kapitel 2.4.5), die Leistungen für die Fachabteilung bzw. Einrichtung erbringen, verstanden, soweit diese Leistungen vertraglich vereinbart sind und die Arbeitszeit konkret benannt ist.

In den Personalbemessungen sind sämtliche mit der Leistungserbringung entstehende Zeitaufwände enthalten; dabei sind z. B. neben der reha-spezifischen Diagnostik und den Behandlungen auch die Betreuung der Patientin oder des Patienten, die Planung, Überwachung und Anpassung des Therapieplans umfasst. Im therapeutischen Bereich sind ebenso Vor- oder Nachbereitungszeiten sowie die Dokumentation berücksichtigt. Des Weiteren sind z. B. Leistungen wie das Aufnahmeprozedere, die Visiten-Organisation, die Team-Besprechungen, Fortbildungen und Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung umfasst.

Die Personalbemessung berücksichtigt auch die Sicherstellung des Schichtsystems, einschließlich Ausfallzeiten durch z. B. Urlaub und Krankheit. Es wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass die vorgegebenen Personalanforderungen auch die erforderlichen Bereitschaftsdienste im ärztlichen und pflegerischen Bereich abdecken.

Der Personalkorridor wird durch eine Verhältnisangabe dargestellt, bei der eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Sinne einer Vollkraft (VK) in Beziehung zur Anzahl der Patientinnen und Patienten gesetzt wird. Der Begriff "Patientin bzw. Patient" bezieht sich auf Therapieplätze bzw. Betten laut GKV-Versorgungsvertrag.

Die Darstellung erfolgt in der Form 1: x - 1: y, was bedeutet, dass eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter für eine bestimmte Anzahl von Patientinnen und Patienten verantwortlich ist, wobei

y die minimale Anzahl und x die maximale Anzahl der Patientinnen und Patienten repräsentiert. Dabei ist zu beachten, dass der VK-Wert auf einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden basiert.

Die vorliegenden Personalkorridore gelten verbindlich für die Vertragspartner auf Landesebene und dienen als Grundlage sowohl für die Versorgungsverträge als auch für die Vereinbarungen zur Vergütung. In zu begründenden Ausnahmefällen können die Partner des Versorgungsvertrages von den festgelegten Personalkorridoren abweichen, wenn insbesondere zur Verwirklichung eines einrichtungs- oder abteilungsspezifischen Behandlungskonzepts dargelegt ist, dass eine andere Personalbemessung in einer Fachabteilung oder Einrichtung für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung notwendig ist. In diesen Fällen einigen sich die Vertragspartner gemäß §§ 111 Abs. 2, 111a Abs. 1 und 111c Abs. 1 SGB V schriftlich auf verbindliche Personalkorridore, die dem Versorgungsvertrag als Anlage beigefügt werden.

Geeignete Qualifikationen und Berufsabschlüsse

Die Qualifikation und Anerkennung von Fachkräften spielen eine entscheidende Rolle im Bereich der Rehabilitation. Bei Ausbildungsberufen (z. B. Physiotherapeutin/Physiotherapeut) ist die staatliche Anerkennung der Ausbildung von zentraler Bedeutung für die Arbeit in den Fachabteilungen bzw. Einrichtungen. Bezüglich des Pflegepersonals in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen besteht die Anforderung, dass mindestens zwei Drittel desselben examinierte Pflegefachkräfte¹ sein müssen, während ein Drittel durch andere medizinische Fachkräfte, wie Pflegehelferinnen und Pflegehelfer oder Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer gestellt werden kann. Im Bereich der ambulanten Rehabilitationseinrichtungen sind 50% des Pflegepersonals examinierte Pflegefachkräfte.

Durch die Reform des Psychotherapeutengesetzes von 2019 werden im Bereich der psychologischen Psychotherapie zukünftig Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten (nach altem Psychotherapeutengesetz), Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (nach neuem Psychotherapeutengesetz) und Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten (nach neuem Psychotherapeutengesetz; nach Weiterbildung) tätig sein. Hinsichtlich der psychotherapeutischen Ausbildung wird es – vorerst neben den noch während einer Übergangsfrist bis 2032 tätigen Psychologinnen und Psychologen in Ausbildung (PiAs) – zukünftig Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung (PtWs) geben. Bei den PiAs ist zu beachten, dass deren Anteil im Verhältnis zu den approbierten psychologischen und ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 50% nicht überschreiten sollte.

Sofern Beschäftigte aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen in mehreren Bereichen der vorgegebenen Personal-korridore tätig sind, müssen diese Beschäftigten jeweils anteilig in die verschiedenen Bereiche in die Tabelle nach Anlage 3 eingetragen werden, um die Prüfung zur Erfüllung der Personalvorgaben bzw. Stellenanteile zu ermöglichen. Dies kann sich bspw. innerhalb der drei Berufsgruppen „Physiotherapie“, „Physikalische Therapie“ und „Sporttherapie“ ergeben.

¹ Examinierte Pflegefachkräfte sind Pflegefachpersonen im Sinne und Geltungsbereich des Pflegeberufgesetzes (PflBG; Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau bzw. -mann“) sowie solche Personen, die einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß PflBG erworben haben. Ausbildungsabschlüsse auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes (Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger“) und des Altenpflegegesetzes (Berufsbezeichnung „Altenpflegerin bzw. -pfleger“) gelten als gleichwertig.

1 Ambulante Rehabilitation (§ 40 Absatz 1 SGB V)

1.1 Ambulante Orthopädie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 20 - 1 : 30
Psychologischer Bereich	1 : 64 - 1 : 96
Pflege	1 : 65 - 1 : 85
Physiotherapie	1 : 11 - 1 : 15
Physikalische Therapie	1 : 50 - 1 : 100
Sporttherapie	1 : 40 - 1 : 60
Ergotherapie	1 : 50 - 1 : 90
Ernährungsberatung	1 : 100 - 1 : 120
Sozialberatung	1 : 80 - 1 : 120

1.2 Ambulante Kardiologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 20 - 1 : 28
Psychologischer Bereich	1 : 50 - 1 : 85
Pflege	1 : 30 - 1 : 44
Physiotherapie	1 : 40 - 1 : 60
Physikalische Therapie	0 - 1 : 120
Sporttherapie	1 : 33 - 1 : 50
Ergotherapie	1 : 120 - 1 : 193
Ernährungsberatung	1 : 66 - 1 : 80
Sozialberatung	1 : 80 - 1 : 120

1.3 Ambulante Pneumologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 20 – 1 : 28
Psychologischer Bereich	1 : 50 – 1 : 85
Pflege	1 : 32 – 1 : 45
Physiotherapie	1 : 20 – 1 : 30
Physikalische Therapie	0 – 1 : 120
Sporttherapie	1 : 30 – 1 : 40
Ergotherapie	1 : 80 -1 : 133
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 120
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

1.4 Ambulante Psychosomatik

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 16 – 1 : 18
Psychologischer Bereich	1 : 18 – 1 : 25
Pflege	1 : 25 – 1 : 36
Physiotherapie	1 : 40 – 1 : 50
Physikalische Therapie	0 – 1 : 200
Sporttherapie	1 : 50 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 25 -1 : 43
Ernährungsberatung	1 : 67 – 1 : 100
Sozialberatung	1 : 67 – 1 : 100

1.5 Ambulante Onkologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 20 – 1 : 30
Psychologischer Bereich	1 : 50 – 1 : 67
Pflege	1 : 14 – 1 : 21
Physiotherapie	1 : 25 – 1 : 40
Physikalische Therapie	1 : 80 – 1 : 133
Sporttherapie	1 : 50 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 60 -1 : 100
Ernährungsberatung	1 : 60 – 1 : 100
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

1.6 Ambulante Neurologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 18 – 1 : 26
(Neuro-) Psychologischer Bereich	1 : 20 – 1 : 30
Pflege	1 : 17 – 1 : 25
Physiotherapie	1 : 10 – 1 : 20
Physikalische Therapie	0 – 1 : 50
Sporttherapie	1 : 30 – 1 : 60
Ergotherapie	1 : 10 -1 : 15
Logopädie ²	1 : 20 – 1 : 30
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 100
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

² Nachträgliche Ergänzung: Für den Bereich der Logopädie wurde der entsprechende Personalkorridor aufgenommen, da er in der ursprünglichen Fassung versehentlich fehlte.

1.7 Ambulante Geriatrie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 18 – 1 : 25
(Neuro-) Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 100
Pflege	1 : 9 – 1 : 20
Physiotherapie	1 : 10 – 1 : 16
Physikalische Therapie	0 – 1 : 50
Sporttherapie	0 – 1 : 50
Ergotherapie	1 : 10 -1 : 17
Logopädie	1 : 30 – 1 : 67
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 150
Sozialberatung	1 : 45 – 1 : 70

1.8 Mobile Geriatrie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Therapieplätze lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 20 – 1 : 28
Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 100
Pflege	1 : 15 – 1 : 40
Physiotherapie	1 : 10 – 1 : 20
Physikalische Therapie	0 – 1 : 50
Sporttherapie	0 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 10 -1 : 20
Logopädie ³	1 : 20 --1 : 50
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 150
Sozialberatung	1 : 30 – 1 : 80

³ Nachträgliche Ergänzung: Für den Bereich der Logopädie wurde der entsprechende Personalkorridor aufgenommen, da er in der ursprünglichen Fassung versehentlich fehlte.

2 Stationäre Rehabilitation (§ 40 Absatz 2 SGB V)

2.1 Stationäre Orthopädie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 15 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 64 – 1 : 96
Pflege	1 : 11 – 1 : 16
Physiotherapie	1 : 11 – 1 : 15
Physikalische Therapie	1 - 30 – 1 : 58
Sporttherapie	1 : 50 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 50 -1 : 90
Ernährungsberatung	1 : 100 – 1 : 120
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.2 Stationäre Kardiologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 14 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 50 – 1 : 85
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 22 – 1 : 43
Physikalische Therapie	0 – 1 : 120
Sporttherapie	1 : 33 – 1 : 50
Ergotherapie	1 : 120 -1 : 193
Ernährungsberatung	1 : 66 – 1 : 80
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.3 Stationäre Neurologie Phase D

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 12 – 1 : 16
Psychologischer Bereich	1 : 25 – 1 : 32
Pflege	1 : 4 – 1 : 6
Physiotherapie	1 : 10 – 1 : 14
Physikalische Therapie	1 : 40 – 1 : 67
Sporttherapie	1 : 40 – 1 : 60
Ergotherapie	1 : 15 -1 : 30
Ernährungsberatung	1 : 90 – 1 : 110
Logopädie	1 : 22 – 1 : 33
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.4 Stationäre Neurologie Phase C

Die Partner der Rahmenempfehlungen vereinbaren auf Basis der Struktur des Vorschlages des GKV Spitzenverbandes innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rahmenempfehlungen – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachgesellschaften – Personalkorridore für die „Stationäre Neurologie Phase C“. Bis zur Vereinbarung gelten die bestehenden Versorgungsverträge insoweit weiter.

2.5 Stationäre Pneumologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 14 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 50 – 1 : 85
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 20 – 1 : 30
Physikalische Therapie	1 : 80 – 1 : 100
Sporttherapie	1 : 33 – 1 : 50
Ergotherapie	1 : 80 -1 : 133
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 120
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.6 Stationäre Gastroenterologie (Stoffwechselerkrankungen/Nephrologie)

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 14 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 60 – 1 : 100
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 28 – 1 : 50
Physikalische Therapie	1 : 80 – 1 : 120
Sporttherapie	1 : 33 – 1 : 50
Ergotherapie	1 : 120 -1 : 193
Ernährungsberatung	1 : 55 – 1 : 70
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.7 Stationäre Psychosomatik

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 11 – 1 : 18
Psychologischer Bereich	1 : 14 – 1 : 22
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 40 – 1 : 50
Physikalische Therapie	1 : 67 – 1 : 142
Sporttherapie	1 : 50 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 25 -1 : 43
Ernährungsberatung	1 : 67 – 1 : 100
Sozialberatung	1 : 67 – 1 : 100

2.8 Stationäre Onkologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 14 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 67
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 25 – 1 : 40
Physikalische Therapie	1 : 80 – 1 : 133
Sporttherapie	1 : 50 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 60 -1 : 100
Ernährungsberatung	1 : 60 – 1 : 100
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

2.9 Stationäre Geriatrie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 9,5 – 1 : 14
Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 80
Pflege	1 : 1,7 – 1 : 2,4
Physiotherapie	1 : 8 – 1 : 12,5
Physikalische Therapie	0 – 1 : 33
Sporttherapie	1 : 40 – 1 : 100
Ergotherapie	1 : 11 -1 : 18
Ernährungsberatung	1 : 80 – 1 : 150
Logopädie	1 : 30 – 1 : 67
Sozialberatung	1 : 40 – 1 : 60

2.10 Stationäre Dermatologie

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 14 – 1 : 20
Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 80
Pflege	1 : 10 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 30 – 1 : 40
Physikalische Therapie	1 : 67 – 1 : 200
Sporttherapie	1 : 40 – 1 : 67
Ergotherapie	1 : 80 -1 : 200
Ernährungsberatung	1 : 67 – 1 : 125
Sozialberatung	1 : 80 – 1 : 120

3 Kinder- und Jugendrehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V)

3.1 Kinder- und Jugendrehabilitation / Somatik

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 18 – 1 : 22
Psychologischer Bereich	1 : 40 – 1 : 48
Pflege	1 : 8 – 1 : 10
Physiotherapie	1 : 45 – 1 : 55
Physikalische Therapie	1 : 90 – 1 : 110
Sporttherapie	1 : 30 – 1 : 36
Ergotherapie	1 : 90 -1 : 110
Logopädie	Bei Bedarf in Abhängigkeit der spezifischen Ausrichtung
Ernährungsberatung	1 : 45 – 1 : 55
Bereich Erziehung	1 : 5,5 – 1 : 7
Sozialberatung	1 : 90 – 1 : 110

Hinweis: Für Einrichtungen, welche Kinder und Jugendliche mit behandlungs- und pflegeintensiven Krankheitsbildern (z.B. Diabetes mellitus, Mukoviszidose, neurologische Krankheiten) rehabilitieren, gelten indikationsspezifisch höhere personelle Anforderungen. Dieses kann auch bei besonderen konzeptionellen Schwerpunkten (z.B. Sprachstörungen) zutreffen.

3.2 Kinder- und Jugendrehabilitation / Psychosomatik

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag
Ärztlicher Bereich	1 : 18 – 1 : 22
Psychologischer Bereich	1 : 22 – 1 : 28
Pflege	1 : 11 – 1 : 14
Physiotherapie	1 : 90 – 1 : 110
Physikalische Therapie	1 : 90 – 1 : 110
Sporttherapie	1 : 30 – 1 : 36
Ergotherapie	1 : 45 - 1 : 55
Logopädie	bei Bedarf in Abhängigkeit der spezifischen Ausrichtung
Ernährungsberatung	1 : 59 – 1 : 76
Bereich Erziehung	1 : 3,1 – 1 : 3,6
Sozialberatung	1 : 90 – 1 : 110

Hinweis: Für Einrichtungen, welche Kinder und Jugendliche mit behandlungs- und pflegeintensiven Krankheitsbildern (z. B. durch Komorbiditäten) rehabilitieren, gelten indikationsspezifisch höhere personelle Anforderungen. Dieses kann auch bei besonderen konzeptionellen Schwerpunkten zutreffen.

4 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter (§§ 24, 41 SGB V)

Bereich	Personalkorridor: Verhältnis Beschäftigte/Beschäftigter zu Patientin/Patient in Bezug auf Betten lt. Versorgungsvertrag <i>(Ergänzung: Der Korridor unterliegt der Annahme, dass im Durchschnitt 1,5 Kinder bei Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen mit aufgenommen sind.)⁴</i>
Ärztlicher Bereich (inkl. Kinderärzte)	1 : 22 – 1 : 41
Psychologischer Bereich (inkl. Psychotherapeuten)	1 : 20 – 1 : 50
Pflege*	1 : 9 – 1 : 13
Physiotherapie	1 : 25 – 1 : 50
Physikalische Therapie	1 : 33 – 1 : 100
Sporttherapie	1 : 33 – 1 : 50
Ergotherapie	bei Bedarf in Abhängigkeit der spezifischen Ausrichtung
Logopädie	bei Bedarf in Abhängigkeit der spezifischen Ausrichtung
Ernährungsberatung	1 : 28 – 1 : 66
Sozialberatung**	1 : 20 – 1 : 33
Pädagogischer Bereich i.S. der Betreuung (Kinder) (Das Personal für die medizinische und psychosoziale Therapie für Kinder wird auf den Personalbedarf in der pädagogischen Arbeit nicht angerechnet.)	ab 3 Jahre: 24 Kinder mind. 1 Erzieherin oder Erzieher und 1 geeignete Zweitkraft (z. B. Kinderpflegerin oder Kinderpfleger) 0 – 3 Jahre: 10 Kinder mind. 2 Betreuerinnen oder Betreuer, davon mind. 1 Fachkraft (z. B. Kinderpflegerin oder Kinderpfleger)

* Im Bereich der medizinischen Vorsorge für Mütter und Väter besteht für das Pflegepersonal die Anforderung, dass mindestens die Hälfte examinierte Pflegefachkräfte sein müssen

** Sofern Mitarbeitende aus diesem Bereich mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen anteilig Tätigkeiten im Bereich der Behandlungsgruppe Klinische Psychologie erbringen, sind diese dem Stellenanteil des Psychologischen Bereichs zuzuordnen.

⁴ Der zwischen den Rahmenempfehlungspartnern abgestimmte Hinweis zur Anzahl der im Durchschnitt mit aufgenommenen Kinder fehlte versehentlich in der ursprünglichen Fassung.